

## Flugbetriebsordnung

Stand Juni 2020

1. Der reguläre Flugbetrieb findet am Wochenende (ab Freitagnachmittag 14:00 Uhr) und an Feiertagen während der Saison statt. Hierfür ist die Anwesenheit von mindestens drei ordentlichen Vereinsmitgliedern erforderlich.  
Der Ausbildungs- und Windenbetrieb beginnt spätestens samstags um 13:00 Uhr bis Sonnenuntergang und sonntags und feiertags von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr.  
Bei Flugbetrieb zu anderen Zeiten ist ein Mitglied des Vorstandes zu informieren. Vor Überlandflügen ist die Reservierungsliste zu beachten.  
Zum „Fliegen ohne Flugleiter“ ist die Zustimmung des Platzhalters erforderlich.
2. Inhaber von Luftfahrerscheinen sind selbst dafür verantwortlich, dass im Flugbetrieb die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Aufbau des Flugbetriebes hat entsprechend der festgelegten Start- u. Landebahnen zu erfolgen. Die Winde bzw. der Start ist so aufzubauen, dass die Startstrecke und der Hallenbereich einsehbar sind.
3. Aufgabenbereiche im Flugbetrieb:

### Flugleiter:

- Aufgaben gemäß der Platzgenehmigung und der Anweisung Flugleiter

### Fluglehrer:

- Briefing vor Flugbeginn
- Bei Schulbetrieb **muss** ein Flugleiter am Platz sein!
- Kontrolle der Flugzeugchecklisten der Ausbildungsflugzeuge
- Sichere Durchführung des Schulbetriebes
- Erteilung von Flugaufträgen an die einsitzigen Flugschüler und deren Beaufsichtigung
- Info an Vorstand der evtl. unentschuldig fehlenden Mitglieder des Flugbetriebsdienstes
- Debriefing nach dem Flugbetrieb

### Startleiter/Fluglehrer: Koordinierung von

- Ausräumen
- Startreihenfolge
- Erteilen der Startfreigabe
- Beaufsichtigung des Führens der Startlisten
- Beachten der Absperrungen
- Einräumen

### Windenfahrer:

- Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Winde
- Auf- und Abbau der Winde gem. Startwindenfahrerbestimmungen

Piloten sind verantwortlich für:

- Flugzeugkontrolle nach Checkliste
  - Sauberkeit der Flugzeuge
  - Sicherer Transport der Flugzeuge
  - Gültigkeit der entsprechenden Lizenz bez. Berechtigungen
  - Verpacken der Fallschirme
  - Laden der Akkus u. Funkgeräte
  - Eintragung, Kontrolle und Korrektur in der Startliste (ameAVIA)
4. Entscheidungen über Einteilungen von Luftfahrzeugen und Piloten bei Überlandwetterlagen trifft während der regulären Flugbetriebszeit der diensthabende Fluglehrer in Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter. Ist kein Fluglehrer anwesend, entscheidet ein Vorstandsmitglied. Die Reihenfolge ist so festzulegen, dass alle Mitglieder gleichmäßig berücksichtigt werden. Vor Überlandflügen hat der Pilot sicherzustellen, dass ein ggf. erforderlicher Rücktransport gewährleistet ist.
- Es muss gewährleistet sein, dass die am Platz anwesenden Piloten Möglichkeiten zum Fliegen haben. Unstimmigkeiten sind beim Briefing zu klären.
5. Alle Funktionspersonen (Flugleiter, Fluglehrer, Startleiter, etc.) sind in die Startliste einzutragen.
6. Alle Flugzeuge dürfen erst nach Vorflugkontrolle gem. Flughandbuch und Durchführungsbestätigung in der Checkliste eingesetzt werden.
7. Alle Fahrzeuge des Vereins dürfen nur von Inhabern eines gültigen Führerscheins in Betrieb genommen und gefahren werden.
8. Entscheidungen über die fliegerische Qualifikation von Vereinsmitgliedern trifft der Ausbildungsleiter in Absprache mit einem Vorstandsmitglied. Diese Regelung beschränkt sich nicht nur auf den Ausbildungsbetrieb, sondern auch auf alle Lizenzinhaber.
9. Der Vereinsvorstand, vertreten durch den Ausbildungsleiter, kontrolliert die Gültigkeit der vorgelegten Lizenzen und Berechtigungen der Mitglieder anhand der Startlisten und der Flugbücher. Bis zur Klärung bei event. Unstimmigkeiten darf das Vereinsfluggerät nicht benutzt werden.
10. Die Benutzung vereinseigener Flugzeuge durch vereinsfremde Piloten bedarf der Genehmigung durch den Vorstand nach Rücksprache mit einem Fluglehrer.
11. Die Benutzung und Mitnahme von Vereinsflugzeugen aufgrund von privaten Interessen (Urlaub etc.) außerhalb des regulären Flugbetriebs und Vereinslehrgängen, bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Reservierung von Flugzeugen erfolgt, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes, in ameDISPO.

12. Zur Durchführung von Einführungsflügen (Rund- und Schnupperflüge) sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Der Pilot muss das 21. Lebensjahr vollendet haben.

13. Voraussetzung zur eigenverantwortlichen Nutzung der Vereinsflugzeuge ist die Erfüllung der nachfolgend festgelegten Reihenfolge und Bedingungen:

- a. ASK 21 Schulungs- Übungsflugzeug:  
Schulflüge: Ausbildung erfolgt nach den Richtlinien der EU-Verordnung, LuftPersV., LuftVZO. des DAeC (ATO-LVN, Methodik der Ausbildung) im Segelflug  
Übungsflüge: in Abstimmung mit dem diensthabenden Fluglehrer
- b. ASK 23 Schulungs- Übungsflugzeug:  
Club III b Schul-u. Übungsflüge (siehe a.)  
Umschulung in Absprache mit dem diensthabenden Fluglehrer
- c. Twin III Übungs- und Leistungsflugzeug:  
LS 4 Umschulung Schüler nur nach Absprache Ausbildungsleiter mit  
LS 3 Vorstand  
Für Überlandflüge:  
1. Überlandflug nach Absprache Ausbildungsleiter
- d. LS 8t Übungs- und Leistungsflugzeug:  
DuoDiscus Umschulung in Absprache mit dem diensthabenden Fluglehrer  
Voraussetzung: GPL  
Für Überlandflüge:  
Vorherige Überlandflüge mit anderen Segelflugzeugen gemäß Punkt c.  
Bei Überlandflügen ist das Klapptriebwerk so rechtzeitig zu betätigen, dass eine ausreichende Sicherheitsreserve gewährleistet ist.
- e. TMG selbststartender Motorsegler
  - a. Schulung/Umschulung nur nach Absprache Ausbildungsleiter (UL)
  - b. Eigenverantwortliche Flüge  
Überlandflüge außerhalb des regulären Flugbetriebs in Absprache mit Vorstand  
Vor Überlandflügen ist die Reservierungsliste zu beachten.
- f. Ultraleichtflugzeug
  - a. Schulung/Umschulung nur nach Absprache Ausbildungsleiter und Meldung an ATO.
  - b. Eigenverantwortliche Flüge  
Überlandflüge außerhalb des regulären Flugbetriebs in Absprache mit Vorstand  
Vor Überlandflügen ist die Reservierungsliste zu beachten.
- g. Motorflugzeuge  
Erweiterung der Klassenberechtigung mittels Einweisung durch FI, CRI, oder Einweisungsberechtigten gemäß Vorstand.  
Überlandflüge außerhalb des regulären Flugbetriebs in Absprache mit Vorstand  
Bei Überlandflügen ist die Reservierungsliste zu beachten.

Für die Mitnahme von Vereinsflugzeugen zum Fliegen außerhalb des Sonderlandeplatzes Ithwiesen, sind die Zustimmung vom Vorstand und o.g. eigenverantwortliche fliegerische Voraussetzungen erforderlich. Für alle Piloten gilt eine 10 stündige Flugerfahrung auf dem mitzunehmenden Flugzeug. Außerdem ist eine Einweisung zum Auf-und Abrüsten und die Handhabung des dazugehörigen Transportanhängers mit dem gesamten Zubehör erforderlich.

14. Die Piloten sind vollumfänglich verantwortlich für die verbindliche Eintragung, Kontrolle und Korrektur der eigenen Flüge in der Startliste (ameDISPO). Bei einem Ausfall der Technik sind die Starts zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzutragen. **Eine Gegenkontrolle der Eintragungen durch den Vorstand erfolgt nicht.** Zu den in der Geschäftsordnung genannten Terminen erfolgt eine Faktur anhand der Eintragungen. Korrekturen der Rechnung können nicht vorgenommen werden, da von der Richtigkeit der im System hinterlegten Eintragungen der Piloten auszugehen ist.

15. Nach dem Flugbetrieb ist ein Debriefing abzuhalten. In dem Debriefing sind folgende Punkte abzuarbeiten:

1. Flugzeuge gewaschen und eingeräumt?
2. Flugzeugbatterien am Ladegerät angeschlossen?
3. Windenfunk am Ladegerät angeschlossen?
4. Startwagenbatterie am Ladegerät angeschlossen?
5. Startwagenfunkgerät am Ladegerät angeschlossen?
6. Towermodul-Tablet am Ladegerät angeschlossen?
7. Fahrzeuge in den Hallen geparkt und ggf. an Ladegeräte angeschlossen?
8. Hallentore verschlossen?
9. Schäden gemeldet?
10. Flüge in ameAVIA eingetragen / korrigiert?
11. Flüge in ameDISPO synchronisiert?
12. Fehleranalyse / Unstimmigkeiten geklärt?

## Kunstflugregelung

### 1. Allgemeines:

Kunstflug auf vereinseigenem Fluggerät darf nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Betriebsgrenzen der ASK21 durchgeführt werden.

### 2. Voraussetzungen:

- Kunstflugberechtigung
- Flugplanabgabe (Bremen-Radar)
- Kunstflug nur von vorderen Sitz, Fluglehrer mit Kunstflugberechtigung auch vom hinteren Sitz
- Der Beginn des Kunstfluges ist über Funk anzumelden und in Sichtweite zum Platz durchzuführen.

### Trudeln mit ASK 21

- Nur von Piloten mit schriftlich bestätigter Trudeleinweisung
- Genehmigung des Vorstandes oder des Ausbildungsleiters erforderlich
- Trudeln nur Doppelsitzig erlaubt.
- Beachtung der Gewichtstabelle (Pilot/Copilot/Trudelgewichte) zwingend vorgeschrieben
- Trudelgewichte sind nach dem Flug / den Flügen wieder verschlossen aufzubewahren.

Holzminden, 22.06.2020

gez.  
Markus Rheinländer  
1. Vorsitzender

gez.  
Peter Fricke  
Stellv. Vorsitzender